

Klageanträge Unterlassungsklage gegen 1N Telecom GmbH

Wir werden **beantragen** zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern postalisch Angebote über den Abschluss von Telekommunikationsverträgen mit einer Laufzeit von 24 Monaten zuzusenden, ohne darin den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung entgeltpflichtiger Telekommunikationsdienstleistungen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten anzubieten,

wie geschehen gemäß Formularschreiben der Beklagten nach Anlage K 1.
- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, für den Fall, dass die Beklagte mit einem Verbraucher einen Vertrag zu den Bedingungen nach Anlage K 1 geschlossen hat, sich auf die folgende oder inhaltsgleiche Klausel zu berufen:

„Laufzeit: 24 Monate“.

- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag über die entgeltpflichtige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen die nachfolgende Klausel zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen (Unterstreichung zur Verdeutlichung des Umfangs der Beanstandung bzw. des Unterlassungsbegehrens):

„Die dem anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Die Vertragspartner vereinbaren die Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.“

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geheim zu haltenden Informationen auch Dritten gegenüber geheim zu halten. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 AktG. Bei einer eventuellen Unterauftragsvergabe werden die Vertragspartner dem jeweiligen Unterauftragnehmer dieser Bestimmung vergleichbare Verpflichtungen auferlegen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

1. zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren
oder
 2. zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden
oder
 3. rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden
oder
 4. die durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden
oder
 5. auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeit-raum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages.“

- IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 260,00 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- VI. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.